

Nr. 740a

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 16. Juni 1995* (Stand 1. Juli 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 18, 20, 24–26, 31, 32, 34, 42, 68, 69 und 130 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Vorbeugender Brandschutz

§ 1 *Gegenstand*

Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Brandschutzvorschriften richten sich an Eigentümer, Besitzer und Benützer von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie an alle Personen, welche diese planen, bauen, betreiben oder instand halten.

§ 3² *Normen und Richtlinien*

¹Für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Sie bestehen aus den fol-

* G 1995 253

¹ SRL Nr. 740

² Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2005 4).

genden Bestandteilen in der Fassung vom 26. März 2003 beziehungsweise vom 8. April 2003:

- a. Brandschutznorm,
- b. Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen»,
- c. Brandschutzrichtlinie «Baustoffe und Bauteile»,
- d. Brandschutzrichtlinie «Verwendung brennbarer Baustoffe»,
- e. Brandschutzrichtlinie «Tragwerke»,
- f. Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte»,
- g. Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege»,
- h. Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung»,
- i. Brandschutzrichtlinie «Löscheinrichtungen»,
- j. Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlagen»,
- k. Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen»,
- l. Brandschutzrichtlinie «Gasmeldeanlagen»,
- m. Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»,
- n. Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzanlagen»,
- o. Brandschutzrichtlinie «Aufzugsanlagen»,
- p. Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen»,
- q. Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen»,
- r. Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe»,
- s. Brandschutzrichtlinie «Brennbare Flüssigkeiten».

² Die Gebäudeversicherung erlässt die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Weisungen oder erklärt weitere Richtlinien von Fachorganisationen als anwendbar. Titel mit Inhaltsangabe sowie Bezugsort der Weisungen und Richtlinien sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

³ Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF sowie die gestützt auf Absatz 2 erlassenen Weisungen und als anwendbar erklärten weiteren Richtlinien der Fachorganisationen liegen bei der Gebäudeversicherung zur Einsicht auf. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF werden im Internet publiziert³ und können auch bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bern, bezogen werden.

³ <http://bsvonline.vkf.ch>

II. Kaminfegerdienst und Feuerschau

1. Kaminfegerdienst

§ 4 *Anstellung*

¹ Kaminfegermeister dürfen nur Personen mit abgeschlossener Berufslehre anstellen.

² Die Gebäudeversicherung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

§ 5⁴ *Russen*

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind in zweckmässigen Zeitabständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

§ 6 *Russfristen*

¹ Feuerungsanlagen zu Kochzwecken, zur Raumheizung und zur Warmwasseraufbereitung sind wie folgt zu reinigen:

- a. Anlagen für flüssige Brennstoffe:

Anlagen mit Ölverdampfbrenner (Ölofen)	zweimal im Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner:	
– Leistung bis 70 kW	einmal im Jahr
– Leistung über 70 kW	zweimal im Jahr
- b. Anlagen für feste Brennstoffe:

Naturzugfeuerungen	zweimal im Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen	zweimal im Jahr
Zusatzanlagen (Cheminées, Cheminéeöfen usw.)	einmal im Jahr ⁵
- c. Anlagen für gasförmige Brennstoffe:

Anlagen mit atmosphärischem Brenner	alle zwei Jahre Kontrolle, wenn nötig Reinigung
Anlagen mit Gebläsebrenner:	
– Leistung bis 70 kW	alle zwei Jahre Kontrolle, wenn nötig Reinigung
– Leistung über 70 kW	einmal im Jahr Kontrolle, wenn nötig Reinigung
- d. Anlagen für verschiedene Brennstoffe:

Die vorstehenden Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden. Massgebend ist die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe.⁶

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 143).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 257).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 143).

² Die Kontroll- und Reinigungsfristen für gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen (Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen usw.) sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren. Sie richten sich sinngemäss nach Absatz 1a.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten legt die Gebäudeversicherung die Russfristen fest.

⁴ Die Russfristen gemäss Absatz 1 gehen von einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit und von der dabei zu erwartenden Verschmutzung aus. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer oder seinem Vertreter von den festgelegten Russfristen abzuweichen.

§ 7 *Beanstandungen*

Im Fall von Beanstandungen, die sich gegen einen gewählten Kaminfegermeister richten, kann die Gebäudeversicherung ausnahmsweise einen Kaminfegermeister eines andern Kreises als zuständig erklären.

2. **Feuerschau**

§ 8 *Kontrolle der Rauchabzugsanlagen*

Bei der Kaminreinigung und auf Verlangen der Gebäudeversicherung oder des Gebäudeeigentümers oder eines Wohnungsinhabers hat der Kaminfeger die Feuerungsanlagen und Rauchabzüge hinsichtlich Bauart, Unterhalt und Feuersicherheit zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich auch auf nichtbenützte Anlagen zu erstrecken.

§ 9 *Besondere Fälle*

In Fällen, die besondere technische Kenntnisse voraussetzen, ist der Kaminfegermeister verpflichtet, die kantonale Gebäudeversicherung zu benachrichtigen.

III. **Feuerwehrdienst**

§ 10⁷ *Feuerwehrrersatzabgabe*

¹ Für die Zuständigkeit zur Erhebung der Feuerwehrrersatzabgabe gelten § 15 Absatz 3 und § 237 des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁸ sinngemäss.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. Juli 2006 (G 2006 160).

²Hat die abgabepflichtige Person steuerbares Einkommen in mehreren Gemeinden des Kantons Luzern, so ist der Veranlagung für die Ersatzabgabe ihr gesamtes Einkommen nach Massgabe der Staatssteueranlagung zugrunde zu legen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. Dezember 1959⁹,
- b. Verordnung über die Gebäude-Blitzschutzanlagen vom 24. Juni 1983¹⁰,
- c. Verordnung über Feuerschutzmassnahmen bei Hochhäusern vom 28. August 1967¹¹,
- d. Verordnung über Feuerschutzmassnahmen beim Bau von lufttechnischen Anlagen vom 25. April 1983¹²,
- e. Verordnung über Brandschutzmassnahmen beim Bau und Betrieb von Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren vom 5. November 1971¹³.

§ 12 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Fässler
Der Staatsschreiber: Baumeler

⁸ SRL Nr. 620

⁹ V XV 938 (SRL Nr. 740a)

¹⁰ G 1983 124 (SRL Nr. 743)

¹¹ V XVII 399 (SRL Nr. 743a)

¹² G 1983 73 (SRL Nr. 743b)

¹³ V XVIII 186 (SRL Nr. 743c)